

STATUTEN

DES OBSTBAUVEREINS ETTINGEN UND UMGEBUNG

OBV

1. Zweck und Name des Vereins

- § 1 Der am 7. September 1984 gegründete Obstbauverein Ettingen bezweckt die Förderung der fachlich einwandfreien Pflege und Erhaltung von Obstbäumen.
- Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:
- a) Weiterbildung durch Kurse, Vorträge und Exkursionen.
- § 2 b) Gegenseitige Aufklärung in allen Fragen der Obstbautechnik und der Obstverwertung.
- c) Verbindung mit Organisationen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

2. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglied des Vereins können alle am Obstbau interessierten Frauen und Männer werden.
- § 4 Aufnahme gesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Personen, die sich um die Förderung des Obstbaus oder des Vereins verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 5
- § 6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.
- § 7 Mitglieder, die den Interessen und Zielen des Vereins entgegenarbeiten, können ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
- § 8 b) Der aus drei bis sieben Mitgliedern bestehende Vorstand
- c) Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor.
- § 9 Jährlich im Frühjahr findet die Generalversammlung statt.
- § Anträge und Vorschläge auf Statutenänderungen müssen bis spätestens 10 Tage
10 vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung schriftlich einberufen werden.

§ Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der
11 Vereinsmitglieder einberufen werden. Jede mindestens 10 Tage vor der Abhaltung
12 schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die
13 Stärke der Beteiligung.

4. Kompetenzen der Generalversammlung

§ Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren sowie
12 einen Rechnungsrevisor. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jedes
13 Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

§ Die Generalversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen. Sie
13 beschliesst über Rechnung und Budget und setzt den Jahresbeitrag fest. Sie
14 bereinigt das Jahresprogramm und führt die statutarischen Wahlen durch. Sie
15 bestimmt über Neuaufnahmen und Ernennungen von Frei- und Ehrenmitgliedern.

5. Aufgaben des Vorstandes

§ Die Leitung des Vorstandes obliegt dem Vorstand.
14

§ Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen
15 Funktionen.

- a) Er organisiert die Durchführung des Jahresprogramms und bereitet die Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung vor.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Der Präsident führt an den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, leitet die Vereinsgeschäfte und verfasst den Jahresbericht.
- § 16 d) Der Aktuar führt das Protokoll, besorgt die Einladungen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse. Die Bücher und sämtliche Belege sind zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

6. Beitragspflicht

§ Zur Bestreitung der Vereinsausgaben bezahlt jedes Einzel- oder Familienmitglied
17 einen ordentlichen Jahresbeitrag. Dieser wird jeweils durch die
18 Generalversammlung nach Bedarf festgesetzt. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
19 gilt als Austritterklärung.

§ Die Jahresbeiträge werden per Einzahlungsschein erhoben.
18

§ Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind von den Kurskosten
19 befreit.

7. Schlussbestimmungen

- § Für alle Vereinsmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung
20 obligatorisch.
- § Für Änderungen und Ergänzungen der Statuten ist allein die Generalversammlung
21 zuständig und es entscheidet darüber die Mehrheit der Anwesenden.
- Die Auflösung des Vereins kann durch vier Fünftel der Anwesenden beschlossen
§ werden.
22 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der
Vereinsmitglieder seinen Fortbestand wünschen.
- Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind Inventar und Vermögen mit
§ entsprechender Abrechnung der Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der
23 Bestimmung, dieses einem später sich bildenden Verein mit gleichem Zweck und
Ziel zu reservieren.
- § Die verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit
24 einem Vorstandsmitglied.
- § Für die materiellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen;
25 jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § Die Mitglieder sind durch den Verein gegen Unfälle nicht versichert.
26
- § Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,
27 insbesondere Artikel 60 ff.
- § Vorstehende Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 7.
28 September 1984 in Ettingen genehmigt worden.
Sie treten sofort in Kraft.

4107 Ettingen, 23. September 1984

Der Präsident: Eugen Stöcklin

Der Aktuar: Peter Hoch